

# Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 53 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Uttwil wird folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Die Reihengräber für Urnen- und Erdbestattungen sowie die Gemeinschaftsgräber werden für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Für neue Urnen- und Erdbestattungsreihengräber sowie Beisetzungen von nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen in die Gemeinschaftsgräber wird eine einmalige Gebühr erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Für Verstorbene, welche mind. 5 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren  | Fr. 200.--   |
| b) Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen | Fr. 400.--   |
| c) Für Verstorbene ohne Beziehungen gemäss lit. a und b zur Gemeinde   | Fr. 1'000.-- |

Für Urnen- und Erdbestattungsreihengräber sowie Beisetzungen ins Gemeinschaftsgrab für Kinder unter sechs Jahren kommt die Hälfte der vorgenannten Taxen in Berechnung.

- |  |   |
|--|---|
| 3. Benützungsgeld für einen Aufbahrungsraum für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene pro Tag  | nach Aufwand                              |
| 4. Kostenübernahme bei Überführungen ausserhalb der Region Heimschaffungen aus dem Ausland sowie Rücktransport ins Heimatland  | die Hälfte der Kosten bis max. Fr. 600.-- |
| 5. Die Aufwände für die Abwicklung von Todesfällen von auswärts wohnhaften Personen, welche sich in der Gemeinde Uttwil beisetzen lassen möchten, werden den Angehörigen mit Fr. 100.-- (pauschal) in Rechnung gestellt. |   |
| 6. Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte inkl. Namensgravur und Blumenschmuck  | Fr. 900.--                                |

---

Vom Gemeinderat der Gemeinde Uttwil erlassen am: 9. Juni 2020

Der Gemeindepräsident:

Richard Stäheli

Die Gemeindeschreiberin:

Aliye Gül

---